

Es lohnt an dieser Stelle - und ich lade Sie dazu ein; Sie können ja auch nicht weg -, deshalb aus der Begründung des Verfassungsgerichtsurteils zu zitieren:

„Dass es in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene zu willkürlichen Festsetzungen von Fraktionsmindeststärken oder zu einer Heraufsetzung der Fraktionsstärke aus sachfremden Erwägungen gekommen ist, etwa, um bestimmte politische Gruppierungen bewusst von der Mitarbeit in den Ausschüssen auszuschließen, ist nicht erkennbar und hat auch die mündliche Verhandlung nicht ergeben.“

Ich zitiere weiter:

„Jede Heraufsetzung der Fraktionsstärke hätte einer Mehrheitsentscheidung in der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Kreistag bedurft und wäre daher demokratisch legitimiert gewesen.“

Ich zitiere weiter aus dem Verfassungsgerichtsurteil:

„Dass demokratische Mehrheitsentscheidungen von politischen Gegebenheiten abhängen, ist systemimmanent und legitimiert für sich gesehen den Landesgesetzgeber nicht, in die kommunale Organisationshoheit abschließend einzugreifen.“

Wer das Urteil des Verfassungsgerichts begrüßt, muss es bis zu Ende lesen und im vollen Umfang akzeptieren.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Eine hinreichende Organisationsfreiheit ist notwendige Organisationsgrundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Diese soll den Kommunen durch den vorliegenden Antrag aus nicht nachvollziehbaren Gründen genommen werden. Deshalb lehnt meine Fraktion den Antrag ab. - Danke schön.

(Vereinzelt Beifall SPD und des Abgeordneten Ludwig [DIE LINKE])

Vizepräsident Dombrowski:

Vielen Dank. - Für die CDU-Fraktion spricht die Abgeordnete Richstein. Bitte schön.

Frau Richstein (CDU):*

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist schon gesagt worden, dass es hier um die Regelungen der Mindestfraktionsstärke in Kreis- und Gemeindevertretungen geht und der historische Gesetzgeber eine strikte Festlegung vorgenommen hatte, damit es nicht zu einer willkürlichen und allein von politischen Gegebenheiten beeinflussten Festsetzung der Mindeststärke kommt.

Das Landesverfassungsgericht hat zu Recht einen kommunalen Spielraum gefordert. Die kommunale Selbstverwaltung wird von uns immer sehr hochgehalten. Es ist richtig, dass dieser Spielraum hier eingeräumt werden sollte. Die Kommunen haben das Recht, die Regelungen vor Ort selbst festzulegen, aber sie haben nicht die Pflicht. Es gehört zum Recht, dass man es nicht wahrnimmt.

Uns liegen zwei Anträge vor, nach denen dieser Spielraum mit der Begründung, dass dadurch die Minderheitenrechte kleinerer Gruppierungen eingeschränkt werden könnten, verengt werden soll. Das ist unseres Erachtens nicht der Fall. Zwar haben Kreis- und Gemeindevertretungen aufgrund ihrer Geschäftsordnungsautonomie einen weiten Ermessensspielraum, unterliegen allerdings auch den verfassungsrechtlichen Schranken, die sich aus dem Gleichheitsgrundsatz und dem darin verbürgten Willkürverbot, aus dem im Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Übermaßverbot, der Oppositionsfreiheit und dem Minderheitenschutz und den aus dem freien Mandat folgenden elementaren Rechten der Kreis- und Gemeindevertreter ergeben.

Meine Damen und Herren, das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hatte beispielsweise im Jahr 2011 entschieden, dass bei 80 Kreisvertretern die Festlegung der Fraktionsmindeststärke in der Geschäftsordnung auf fünf Kreisvertreter die verfassungsrechtlichen Schranken wahrt. Die Fraktionsmindeststärke muss also so bemessen sein, dass ansehnlich große Gruppen von Mandatsträgern nicht von einer angemessenen Entfaltungsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Wann eine Gruppe eine ansehnliche Größe erreicht hat, ist der Verallgemeinerung nun mal nicht zugänglich, da dies von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängt, insbesondere von der Größe des Kreistages, der Anzahl der in ihm vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen und der Mandatszahl derjenigen, die die Fraktion bilden wollen. In solchen Einzelfallbetrachtungen der Rechtsprechung sind Fraktionsmindeststärken von bis zu 10 % der Mitgliederzahl des Organs regelmäßig nicht beanstandet worden. Wir müssen auch hier berücksichtigen, dass die Regelungen der Mindestfraktionsstärken in den Geschäftsordnungen der Kreis- und Gemeindevertretungen gerichtlich überprüfbar sind. Deswegen - sagen wir - sollte dieser Spielraum auch bei den Kommunen bleiben.

Wir können gern im Ausschuss noch einmal darüber debattieren, bei der direkten Abstimmung werden wir Ihren Antrag aber ablehnen müssen.

(Beifall CDU - Vida [BVB/FREIE WÄHLER Gruppe]:
Wie ist es denn in Falkensee?)

In Falkensee ist es so - danke, dass Sie mich daran erinnern, ansonsten hätte wahrscheinlich Ursula Nonnemacher gleich noch darauf reagiert -: Nach der letzten Wahl hatten wir eine politische Partei, Listenvereinigung. Die FDP hatte nur noch zwei Mitglieder. Wir haben selbstverständlich offen darüber debattiert und in der Geschäftsordnung die Mindestfraktionsstärke auf zwei herabgesetzt.

(Beifall CDU - Vida [BVB/FREIE WÄHLER Gruppe]:
Bravo!)

Wir haben also auf jeden Fall von unserem kommunalen Selbstverwaltungsrecht und von dem Spielraum Gebrauch gemacht.

(Beifall CDU - Vida [BVB/FREIE WÄHLER Gruppe]:
Vorbildlich!)

Vizepräsident Dombrowski:

Vielen Dank. - Für die Fraktion DIE LINKE spricht der Abgeordnete Dr. Scharfenberg. Bitte.